

Lebenshilfe für Behinderte Vereinigung Eichsfeld e.V.

Geschäftsstelle:

Kutschenberg 4 37115 Duderstadt

Tel.: 05527 9881-0 Mail: kontakt@lebenshilfe-eichsfeld.de Web: www.lebenshilfe-eichsfeld.de

Satzung vom 14.10.2021

§ 1	Name und Sitz	. 2
§ 2	Ziele, Zweck und Aufgaben	. 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mittel des Vereins	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Vorstand	5
§ 10	Geschäftsführender Vorstand	6
§ 11	Vertretungsberechtigung	7
§ 12	Geschäftsstelle	7
§ 13	Geschäftsjahr	7
§ 14	Auflösung	7
R 15	Datanechutzklausal	7

§ 1 Name und Sitz

- (1) ¹Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe für Behinderte, Vereinigung Eichsfeld e.V."
- ¹Der Verein hat seinen Sitz in Duderstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen, VR. Nr. 140019 eingetragen.
- (3) ¹Der Verein ist Mitglied der "Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V." und der "Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V."
- (4) ¹Der Verein ist Mitglied des "Diakonisches Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V." und damit dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" als Spitzenverband angeschlossen.
- (5) ¹Soweit in dieser Satzung Amts- und Funktionsbeschreibungen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten sie auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) ¹Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- 1Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und der Hilfe für Behinderte sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. ²Die Satzungsziele werden verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderungen in allen Altersstufen und für ihre Familien bedeuten.
- ¹Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. ²Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) ¹Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Zuschüsse
 - d) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) ¹Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austrit
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) ¹Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen oder einem gleich hohen Gesamtbetrag in Verzug, bzw. wird ein sonstiger Beitragsrückstand nicht auf die zweite Mahnung hin innerhalb eines Monats ausgeglichen, so kann der Vorstand die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste beschließen. ²Die Streichung ist dem Mitglied mit den daraus ergebenden Konsequenzen gemäß Abs. 1c) schriftlich mitzuteilen. ³Die Mitteilung und die Mahnungen sind an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds zu richten.
- (4) ¹Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. ³Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein an die letzte bekannte Adresse bekannt zu machen.
- (5) ¹Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. ²Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. ³Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. ⁴Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. ⁵Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

(6) ¹In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. ²Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) ¹Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
 - a) Wahl des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses des zurückliegenden Wirtschaftsjahres
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Auflösung des Vereins
- ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. ²Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung "Lebenshilfe-Kurier" unter Angabe der Tagesordnung. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. nach Übergabe des "Lebenshilfe-Kuriers" folgenden Tag. ⁴Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Auf Antrag kann die Versammlung einen sonstigen Versammlungsleiter wählen. ³Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. ⁴Das Protokoll ist nach Fertigstellung in der Geschäftsstelle zu hinterlegen, worauf im folgenden "Lebenshilfe-Kurier" hinzuweisen ist.
- (4) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. ²Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. ⁵Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- (5) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Die Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann bei minderjährigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter, ansonsten durch einen Vormund, Betreuer oder sonstigen Bevollmächtigten ausgeübt werden. ³Der Vertreter hat in allen Fällen ebenfalls Vereinsmitglied zu sein; ein Bevollmächtigter muss seine Vollmacht auf Anforderung in schriftlicher Form belegen. ⁴Eine Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen. ⁵Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) ¹Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. ²Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied den Antrag stellt. ³Blockwahlen sind unzulässig.
- (7) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (8) ¹Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. ²Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 10
 - b) bis zu 11 weiteren Mitgliedern
- ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Nur Vereinsmitglieder sind wählbar. ⁴Eine Wahl von Abwesenden ist nur zulässig, wenn sie zuvor schriftlich die Annahme im Fall der Wahl erklärt haben. ⁵Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. ⁶Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist es dauerhaft verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen, oder dessen Aufgaben auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (4) ¹In den Vorstand sind wenigstens ein Elternvertreter und ein Behindertenvertreter zu wählen.
- (5) ¹Der Vorstand ist für die praktische Durchführung des Vereinslebens, dessen Planung und Organisation im Sinne des Vereinszwecks zuständig. ²Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung dessen Aufgaben. ³Hierzu kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der er u.a. die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder regelt, soweit nicht Aufgaben in die ausschließliche Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands fallen. ⁴Die insoweit eingesetzten Mitglieder des Vorstands üben die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich aus und sind allein dem geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) ¹Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal im Jahr. ²Eine Sitzung muss vom ersten Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt.

- (7) ¹Der Vorstand berät und beschließt grundsätzlich mündlich. ²Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. ³Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung keine Ausnahme hiervon vorschreibt. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) ¹Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) ¹Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Stellv. Vors. für Finanzen,
 - c) dem Stellv. Vors. für Behindertenarbeit,
- (2) ¹Der geschäftsführende Vorstand zu Ziffer 1. a) bis c) ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (3) ¹Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist den Mitarbeitern des Vereins gegenüber weisungsbefugt.
- (4) ¹Soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält, ist er unter Beachtung der übertragenen Zuständigkeiten der sonstigen Mitglieder des Vorstands für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

²Hierzu zählen <u>ausschließlich</u> die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:

- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
- die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge
- die Aufstellung eines Jahreshaushaltsplans
- (5) ¹Der geschäftsführende Vorstand tagt bei Bedarf. ²Ansonsten gilt für seine Sitzungen § 9 Abs. 6, Satz 2; Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (6) ¹Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 5.000,00 € die Einwilligung des Vorstands erforderlich ist.
- (7) ¹Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. ²Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
- (8) ¹Der geschäftsführende Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen, denen dann das Vorstandsmitglied für den jeweiligen Fachbereich vorsitzt. ²Für die Sitzungen des Beirats oder der Ausschüsse gilt § 9 Abs. 6, Satz 2; Abs. 7 und 8 entsprechend.

§ 11 Vertretungsberechtigung

- (1) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 10 Abs. 1, a) bis c) gemeinschaftlich vertreten.
- (2) ¹Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch den Vorstand nach § 9 die Vollmacht erteilt werden, den Verein in Einzelfällen allein zu vertreten. ²Dieses gilt namentlich für die Vertretung des Vereins in Gesellschaften und Organisationen, an denen der Verein beteiligt, oder in denen er Mitglied ist. ³Die Vollmacht berechtigt nicht zur Kündigung oder Beendigung der Beteiligung oder Mitgliedschaft des Vereins. ⁴Eine Generalvollmacht ist ausgeschlossen. ⁵Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. ⁶Für die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht ist der Vorstand zuständig. ¹Im Falle eines Beschlusses über einen Widerruf ist das bevollmächtigte Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) ¹Der Verein kann eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 13 Geschäftsjahr

(1) ¹Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 Satz 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) ¹Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Harz-Weser-Werke gGmbH übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzklausel

(1) ¹Der Verein nimmt mit dem Beitritt eines Mitgliedes dessen vollständige Adresse mit Telefonnummer(n), sein Geburtsdatum, seine E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. ²Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. ³Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

⁴Sonstige Informationen über Mitglieder und Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- ¹Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. ²Dieses schließt ausdrücklich die Verwendung in der vereinseigenen Vereinszeitung "Lebenshilfe-Kurier" mit ein.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat Anspruch auf Auskunft über die ihn betreffenden beim Verein gespeicherten Daten. ²Der Anspruch auf Löschung ist für die Dauer der Mitgliedschaft bedingt ausgesetzt, es sei denn, die zur Löschung geforderten Daten sind nicht zwingend für die Mitgliederverwaltung samt Beitragsverfahren erforderlich. ³Beim Austritt werden die Daten nach Absatz 1 Satz 1 aus der Mitgliederliste gelöscht. ⁴Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die Änderung der Satzung vom 24.05.2018 wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.10.2021 beschlossen.